

wissen müssen. Wir wissen es auch regional aufgliedert. Die Landesregierung muss einmal in der Wahlperiode dem Landtag von Nordrhein-Westfalen, aber auch der Öffentlichkeit einen Armuts- und Reichtumsbericht vorstellen, in dem alle diese Zahlen stehen.

Wir haben eine genaue Berichterstattung darüber, wie sich das regional verhält. Wir haben ganz klar eine Situation, dass der Anteil der armen Menschen in Städten größer ist als auf dem Land. Das Ruhrgebiet ist etwas stärker betroffen als im Bundesschnitt. Das liegt aber auch daran, dass das Ruhrgebiet nun mal die größte Metropolregion Europas ist. Wir wissen, dass Menschen in dieser Situation oft eher in die Städte ziehen.

Wir wissen, dass zu den Personengruppen, die besonders von Armut gefährdet sind, Menschen gehören, die alleinerziehend sind. Das sagt jeder Armuts- und Reichtumsbericht, den ich kenne, seit über 15, 20 Jahren, seitdem es welche gibt.

Es ist völlig klar, dass Menschen mit Migrationshintergrund besonders stark von Armut betroffen sind, aber natürlich auch Langzeitarbeitslose und Menschen, die im Niedriglohnbereich arbeiten.

Wenn man bei den Rezepten ansetzt, dann muss doch das Rezept in allererster Linie sein, dass wir uns darum kümmern, dass möglichst viele Menschen ein einigermaßen gelungenes Erwerbsleben hinkriegen. Armut ist am Ende nur zu verhindern durch Beteiligung an vernünftig bezahlter Erwerbsarbeit.

Das hat dann wieder ganz viel damit zu tun: Wie kriegen wir die Programme zur Integration in den Arbeitsmarkt hin? Wie kriegen wir es zum Beispiel mit den Bildungschancen von Kindern, die in der Grundsicherung leben müssen, so hin, dass sie gut durch unsere Schulen gehen, sodass sie anschließend eine Ausbildungsfähigkeit haben und zum Beispiel eine Facharbeiterprüfung machen können? Wenn wir das hinbekommen, dann ist schon relativ viel gewonnen.

Deswegen bin ich ja auch so hinterher, dass alle unsere Kinder am BuT-Programm teilnehmen. Es lässt mir einfach keine Ruhe, dass nur jedes zweite Hartz-IV-Kind in Nordrhein-Westfalen überhaupt vom BuT-Programm profitiert. Wir entbürokratisieren jetzt.

Was im Familienstärkungsgesetz vorgesehen ist, was da zurzeit in Berlin überlegt wird, ist alles in allem ein gewaltiger Fortschritt. Ich bin da sehr zufrieden. Es gibt noch ein, zwei Punkte, die ich gerne anders hätte. Aber wenn man 90 % von dem erreicht hat, was man sich wünscht, kann man ja auch mal zufrieden sein.

Wir haben die Situation mit dem Ausbildungsprogramm angepackt. Wir schaffen jetzt einen sozialen Arbeitsmarkt für 15.000 Menschen in Nordrhein-Westfalen, weil wir endlich von Passivleistungen zu

Aktivleistungen kommen. Das ist alles schon eine ganze Menge. Es wird nicht die Probleme lösen. Aber ein Erkenntnisproblem haben wir – man schaue sich nur die Statistiken an – beim besten Willen nicht.

Nun bin ich ein geduldiger Mensch, aber wir müssen über diesen Antrag eigentlich nicht abstimmen. Wir brauchen ihm gar nicht zuzustimmen oder ihn nicht abzulehnen; denn das, was hier drinsteht, was Sie am Ende in diesem Antrag fordern, das gibt es in Nordrhein-Westfalen bereits alles in ausreichendem Umfang.

(Beifall von der CDU)

Ich sage Ihnen auch ganz offen: Ich habe keine Lust, in meinem Ministerium und in der Sozialbürokratie unseres Landes noch mehr Arbeitskräfte an noch mehr Statistiken zu binden; denn wir haben in dieser Frage wirklich kein Erkenntnisproblem. Deswegen brauchen wir diesen Antrag beim besten Willen nicht. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Minister. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich schließe daher die Aussprache.

Der Ältestenrat empfiehlt Ihnen die **Überweisung** des **Antrags** in der **Drucksache 17/5077** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Die abschließende Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer diesem Beschlussvorschlag folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind SPD, Grüne, CDU, FDP, AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe dann auf:

10 Drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/4350

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 17/5118

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, dass zu diesem Tagesordnungspunkt die Reden zu Protokoll gegeben werden. (Siehe Anlage)

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 17/5118, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wir kommen

somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in der Drucksache 17/4350 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind SPD, Grüne, CDU, FDP. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Jetzt muss ich noch einmal fragen, weil die AfD nicht abgestimmt hat.

(Zuruf von der SPD: Ist doch egal!)

Also, ich frage noch einmal: Wer ist für diesen Vorschlag? – Das sind SPD, Grüne, CDU, FDP und die AfD. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/4350** entsprechend der Beschlussempfehlung Drucksache 17/5118 **einstimmig angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

11 Zweites Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/4303

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Familie, Kinder und Jugend
Drucksache 17/5119 – Neudruck

zweite Lesung

Ich eröffne die Aussprache und erteile für die CDU-Fraktion der Kollegin Oellers das Wort.

Britta Oellers (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Kinder sind unsere Zukunft. Dieser viel zitierte, weil wahre Satz findet sich auch im Kinder- und Jugendförderplan der Landesregierung, nämlich unter der Überschrift „Kinder und Jugendliche stark machen – Gemeinsam Zukunft gestalten“.

Kinder sind unsere Zukunft. Dieser Überzeugung folgend hat sich die NRW-Koalition dazu entschieden, die mit den Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans finanzierte strukturelle und projektbezogene Arbeit im Kinder- und Jugendbereich erstens deutlich zu stärken und zweitens zukunftsfest aufzustellen, deutlich zu stärken, indem wir erstens den Landesjugendplan um 11 Millionen Euro auf rund 120 Millionen Euro kräftig erhöht haben, zukunftsfest aufzustellen, indem wir zweitens eine Dynamisierung etablieren, die garantiert, dass die finanzielle Kraft, mit der wir unserer Überzeugung Ausdruck verleihen, über die Jahre bestehen bleibt.

(Vereinzelt Beifall von der CDU)

Meine Damen und Herren, die finanzielle Ausstattung bildet die unverzichtbare Grundlage für die wertvolle Arbeit im Kinder- und Jugendbereich in ganz Nordrhein-Westfalen. Als jahrelanges Mitglied im Jugendhilfeausschuss meiner Heimatstadt und Vorsitzende eines Trägervereins für ein Jugendzentrum weiß ich, wie wichtig die finanzielle Unterstützung der Träger vor Ort ist, insbesondere um die inhaltlichen Ziele des Kinder- und Jugendförderplans auch tatsächlich in der täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufgreifen und umsetzen zu können.

Mit dem deutlichen Mittelaufwuchs und der zukunfts-festen Dynamisierung folgt die Landesregierung den Anregungen von Trägern und Verbänden. Wir schaffen Planungssicherheit für die Träger und dadurch gute Angebote für unsere Kinder und Jugendlichen.

Die Landesregierung leistet damit einen bewussten Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung der Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Gleichzeitig schaffen wir neue Impulse und gestalten die Projektförderung auch künftig auskömmlich.

Das ist Politik, die verstanden hat, dass Kinder unsere Zukunft sind, und auch entsprechend handelt. Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit seinen Maßnahmen in diesem Zusammenhang stimmig und richtig. Ich werbe deshalb um Ihre Zustimmung. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU – Vereinzelt Beifall von der FDP)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Für die SPD-Fraktion spricht nun der Abgeordnete Weiß.

Rüdiger Weiß (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich vorab sagen: Die offene Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbände, die kulturelle Jugendarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sind eminent wichtig, dafür mehr Geld in die Hand zu nehmen, ebenfalls. Beides kommt in diesem Gesetzentwurf zusammen. Deshalb werden wir diesem Gesetzentwurf auch so zustimmen.

(Beifall von Alexander Brockmeier [FDP])

Zu dem, was wir heute beraten und beschließen, passt Folgendes ganz gut: Am vorletzten Freitag verließ ich den Landtag. Vor dem Gebäude demonstrierte eine große Gruppe junger Menschen – junge Menschen, die ihren Zukunftsängsten und -sorgen lautstark Gehör verschafften. Vernetzt über die sozialen Medien organisieren sie ihren „Fridays For Future“-Protest und machen ihrer Unzufriedenheit mit eigenständig organisierten Demonstrationen Luft.

Anlage

Zu TOP 10 – „Drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Reden

Herbert Reul, Minister des Innern:

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, das LPVG, hat seine letzte grundlegende Änderung im Jahre 2011 erfahren. Danach gab es lediglich Anpassungsbedarf aufgrund von Veränderungen im Hochschulrecht und insbesondere durch das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz, welches eigene fachspezifische personalvertretungsrechtliche Regelungen geschaffen hat.

Aus meiner Sicht hat sich das LPVG seit 2011 grundsätzlich bewährt. Weiterer – vor allem allgemeiner – inhaltlicher Anpassungsbedarf wurde daher lange Zeit nicht gesehen.

Erst mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz und der damit unter anderem erfolgten Neufassung des Landesbeamtengesetzes hat sich Änderungsbedarf für das LPVG ergeben.

Redaktionell sind die Verweisungen in § 72 LPVG an die geänderte Paragrafenfolge im Landesbeamtengesetz anzupassen und zu ergänzen, da die neu eingeführte Regelung zur Familienpflegezeit und zur Pflegezeit künftig – wie andere diesbezügliche Regelungen auch – der Mitbestimmung unterliegen soll.

Des Weiteren hat sich durch einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zu der polizeispezifischen Vorschrift des § 81 LPVG Klarstellungsbedarf ergeben. Bei den Kreisen als Kreispolizeibehörde gibt es die Besonderheit, dass es in einer Dienststelle zwei Personalvertretungen gibt. Einen Personalrat für die Kreisbeschäftigten und einen Personalrat für die im Landesdienst stehenden Polizeibeschäftigten.

Leider ist die personalvertretungsrechtliche Zuordnung zu dem jeweiligen Personalrat in der Praxis nicht so eindeutig.

Im Einzelfall kann der für die Polizeibeschäftigten zuständige Personalrat auch für die Kreisbeschäftigten zuständig sein, wenn es um mitbestimmungspflichtige Maßnahmen aus dem Alltags- und Arbeitsumfeld in einer Kreispolizeibehörde geht, zum Beispiel die Einführung bestimmter IT-Programme, organisatorische Entscheidungen zur Aufgabenerledigung etc. Dies zieht dann aber auch Fragen der Wahlberechtigung nach sich, die mit der vorliegenden Änderung des § 81 LPVG geklärt werden sollen.

Durch die Klarstellung wird dem Grundsatz der partnerschaftlichen Zuordnung von Dienststelle und Personalrat Rechnung getragen, das heißt, die Zuständigkeit verschiedener Personalräte ist maßnahmenbezogen vorzunehmen.

Weiterhin haben wir zwei Änderungen aufgenommen, die sich aus der Anhörung der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Spitzenverbände ergeben haben.

Zum einen soll durch eine Änderung des § 26 LPVG sichergestellt werden, dass im Falle einer längeren Abwesenheit von 6 Monaten – begründet durch Elternzeit – nicht mehr Kraft Gesetzes die Mitgliedschaft im Personalrat endet.

Zum anderen soll durch eine Ergänzung des Mitbestimmungstatbestandes des § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 sichergestellt werden, dass auch die Ablehnung einer Teilzeit während der Elternzeit der Mitbestimmung unterliegt.

Diesen Wünschen sind wir auch deswegen gerne nachgekommen, weil die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Landesregierung ein ganz besonderes Anliegen ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde am 12.12.2018 in erster Lesung hier im Plenum beraten und an den Innenausschuss überwiesen.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner Sitzung vom 14.02.2019 beraten und mit den Stimmen aller Fraktionen empfohlen, ihn im Parlament in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der Gesetzentwurf könnte also hier und heute in zweiter Lesung durch das Plenum beschlossen werden. Dazu bitte ich um Ihre Zustimmung.

Dr. Christos Georg Katzidis (CDU):

Spätestens seit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz von 2016 besteht Bedarf für eine „technische Novelle“ des Landespersonalvertretungsgesetzes. Durch die vorgenommene Neufassung des Landesbeamtengesetzes NRW sind die im Landespersonalvertretungsgesetz vorhandenen Verweise auf die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes NRW nicht mehr zutreffend und daher anzupassen.

So wird durch die Gesetzesänderung in § 72 Abs. 1 Satz 1, wobei es um das Mitbestimmungsrecht der Personalvertretungen bei der erneuten Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge und nach Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell geht, auf § 64 und § 70 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 verwiesen und nicht mehr auf § 70 und § 71, wie dies bislang der Fall

war. Eine Ausweitung der Mitbestimmungsrechte ist damit aber nicht verbunden.

In § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Landespersonalvertretungsgesetzes wird den Personalvertretungen ein Mitbestimmungsrecht bei einer Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung, Freistellung oder Urlaub zugestanden und dabei auf entsprechende Vorschriften verwiesen. Die bisherigen Verweise auf die §§ 63 bis 67 oder §§ 70 und 71 des Landesbeamtengesetzes sind nicht mehr zutreffend und werden entsprechend der Zielsetzung auf die §§ 63 bis 67 oder § 70 und § 74 des Landesbeamtengesetzes angepasst.

Auch durch die aktuelle Diskussion um den Beschäftigtenbegriff in § 81 des Landespersonalvertretungsgesetzes bei den Kreispolizeibehörden hat sich nunmehr weiterer Handlungsbedarf ergeben. In den §§ 81 ff. des Landespersonalvertretungsgesetzes sind für den Polizeibereich personalvertretungsrechtliche Sonderregelungen getroffen worden.

In Bezug auf das Wahlrecht der Kreisbeschäftigten bei gesonderten Personalvertretungswahlen für den Polizeibereich wird mit dem Gesetzesvorschlag der Landesregierung der Zusatz in § 81 „im Landesdienst stehenden“ gestrichen, und es wird nur auf die „Beschäftigten“ verwiesen.

Dieser Zusatz wurde 2007 eingeführt, um seinerzeit klarzustellen, dass die Kreisbeschäftigten kein Wahlrecht zu den gesonderten Personalvertretungen für den Polizeibereich haben.

Mit der Landespersonalvertretungsgesetznovelle von 2011 wurde der Grundsatz des Verbots eines Doppelwahlrechts in Ausnahmefällen jedoch gelockert.

Darüber hinaus wurde mit der Novelle der Beschäftigtenbegriff des § 5 des Landespersonalvertretungsgesetzes deutlich ausgeweitet. Durch Erlass des Innenministeriums vom 6. März 2012 wurde anlässlich der Personalratswahlen 2012 empfohlen, auch die Kreisbediensteten, die Aufgaben für den Landrat als Polizeibehörde wahrnehmen, in die Liste der Wahlberechtigten für den Polizeipersonalrat aufzunehmen. Diese Rechtsauffassung wurde auch anlässlich der Personalratswahlen im Jahr 2016 vom Ministerium aufrechterhalten.

Daher ist die Streichung der Worte „im Landesdienst stehenden“ im § 81 folgerichtig.

Als weitere wichtige Maßnahme wird in dem Gesetzentwurf der § 26, in dem es um das Ausscheiden aus dem Personalrat geht, um eine Ausnahme erweitert. Aufgrund der Vorschläge aus der Verbändeanhörung hat sich Änderungsbedarf in Bezug auf Verluste der Wählbarkeit und damit

auch auf das Personalratsmandat während der Elternzeit ergeben. Grundsätzlich wird an dem gesetzlichen Ausscheiden aus dem Personalrat bei längerer Abwesenheit festgehalten, wobei eine Ausnahme in § 26 des Landespersonalvertretungsgesetzes gemacht wird, sollte sich die Person in Elternzeit befinden. Dies dient der fortwährenden Förderung und Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Redaktionell wird in § 105 Abs. 1 Satz 2 der Verweis verändert. Richtigerweise muss auf § 104 des Landespersonalvertretungsgesetzes und nicht auf § 110 des Gesetzes verwiesen werden. Dieser versehentliche Fehler wird durch den Gesetzentwurf der Landesregierung korrigiert.

Die CDU-Fraktion wird der technischen Novelle des Landespersonalvertretungsgesetzes zustimmen.

Christina Weng (SPD):

Im Jahr 2016 wurde mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz auch eine Neufassung des Landesbeamtengesetzes NRW vorgenommen.

Dadurch sind die Verweise des Landespersonalvertretungsgesetzes auf die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes NRW nicht mehr zutreffend. Der vorliegende Gesetzentwurf passt diese an.

Er korrigiert außerdem redaktionelle Fehler.

Und er nimmt sich des Klarstellungsbedarfs an, der sich durch die Rechtsprechung zum Beschäftigtenbegriff in § 81 Landespersonalvertretungsgesetz bei den Kreispolizeibehörden ergeben hat.

Der Gesetzentwurf stellt außerdem klar:

Ein Personalratsmandat darf in bestimmten Fällen nicht durch den Verlust der Wählbarkeit durch Abwesenheit erlöschen! Zu diesen Fällen gehört die Inanspruchnahme der Elternzeit.

Das war lange überfällig und vergisst trotzdem, dass auch für lange, schwerwiegende Erkrankungen dasselbe gelten muss.

Das Landespersonalvertretungsgesetz wird uns weiter beschäftigen, gerade in Bezug auf die notwendige Erweiterung der Mitbestimmung zu Regelungstatbeständen der Digitalisierung.

Ein erster Schritt ist hiermit gemacht.

Marc Lürbke (FDP):

Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 und die damit verbundene Neufassung des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG NRW) ist eine Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes notwendig geworden.

Viele Verweise aus Vorschriften des LBG NRW sind inzwischen nicht mehr zutreffend, und hinzu kommen einige ausbesserungsdürftige redaktionelle Fehler, die eine „technische Novelle“ notwendig machen.

Das zeigt sich an den Änderungen der Regelungen in § 72 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 13.

Bei diesen Regelungen geht es zum einen um das Mitbestimmungsrecht bei der erneuten Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge und nach Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (Nummer 1), zum anderen um ein Mitbestimmungsrecht bei Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub (Nummer 13).

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht hier keine inhaltliche Ausweitung der Mitbestimmungsrechte vor. Es soll lediglich eine Anpassung der Verweise in das LBG NRW vor dem Hintergrund der Neufassung des LBG NRW vorgenommen werden.

Außerdem wurde in Nr. 13 die Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit vorgenommen. Da auf Elternzeit ein gesetzlicher Anspruch ohne Rücksicht auf dienstliche Belange besteht, ist eine Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Hinzu kommt, dass die in der letzten Novelle des LPVG aufgenommene neue Regelung zur Familienpflegezeit und Pflegezeit der personalrechtlichen Mitbestimmung unterliegen soll.

Auch hier handelt es sich nur um eine redaktionelle Anpassung, da sie aufgrund der Aufzählung in Nr.13 schon bisher einbezogen war.

Ein Verlust des Personalratsmandats aufgrund der Elternzeit soll durch die Gesetzesänderung verhindert und somit eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

Bislang sah die Regelung in § 26 LPVG bei längerer Abwesenheit des Beschäftigten von der Dienststelle ausnahmslos ein gesetzliches Ausscheiden vor. Der Grundsatz des Ausscheidens bei längerer Abwesenheit soll beibehalten werden, da die Bindung an die Dienststelle und der Kontakt zu den Beschäftigten dann nicht mehr in ausreichendem Maß vorhanden sind.

Allerdings vernachlässigt die bisherige Regelung den Fall, dass ein Beschäftigter aufgrund von Elternzeit abwesend ist. Eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollte jedoch gefördert werden und sollte nicht dazu führen, dass Kolleginnen und Kollegen von ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit absehen müssen. Aus den Verbändeanhörungen

hat sich ergeben, dass diese bessere Vereinbarkeit durch eine Änderung des Gesetzestextes gestärkt werden sollte.

Außerdem soll der Beschäftigtenbegriff in § 81 LPVG an die aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung angepasst werden.

Für die im Landesdienst stehenden Beschäftigten wurden unter anderem bei den Landräten als Kreispolizeibehörden gesonderte Personalvertretungen gebildet. Was genau unter den Beschäftigtenbegriff fällt, steht aktuell in der Diskussion. In erster Linie sind dies Beschäftigte der Polizei, aber im Raume stand lange, ob auch Kreisbeschäftigte, die Verwaltungsaufgaben für den Polizeibereich wahrnehmen, zu den Beschäftigten zählen.

Bis 2011 galt der Grundsatz, dass Kreisbeschäftigte vor dem Hintergrund des Verbots eines Doppelwahlrechts kein Wahlrecht haben sollen. Dieser Grundsatz wurde aber bald wieder gelockert.

Richtig ist aber, wie es auch das VG Münster entschieden hat, dass der jeweiligen Personalvertretung ein Mitbestimmungsrecht nur bei Maßnahmen der Dienststelle zusteht, bei der sie gebildet worden ist. Es ist wichtig, dass dem Beschäftigten nur dann ein Wahlrecht zustehen soll, wenn die Angelegenheit auch seine Dienststelle betrifft. Daher schafft hier der neue Gesetzestext Klarstellung, indem er festschreibt, dass sich das Wahlrecht nur auf Beschäftigte der Polizei erstrecken soll.

Sie sehen also, dass es sich hier um korrigierende und klarstellende Änderungen im Sinne der Beschäftigten handelt.

Ich empfehle daher die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf!

Verena Schäffer (GRÜNE):

Durch den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf für ein drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes werden Änderungen vorgenommen, denen die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen wird. Eine Anhörung wurde wegen des geringen Umfangs der Änderungen im federführenden Innenausschuss des Landtags nicht durchgeführt. In Gesprächen mit Vertretern der Polizeigewerkschaften im Land wurde jedoch deutlich, dass diese keine Einwände haben.

Der Gesetzentwurf nimmt redaktionelle Anpassungen vor, die Mitgliedschaft im Personalrat wird für Personen gesichert, die in Elternzeit gehen, und die Mitbestimmungsrechte für Beschäftigte bei den Landräten als Kreispolizeibehörde werden verbessert.

Die redaktionellen Änderungen sind erforderlich, um Verweisungen des Landespersonalvertretungsgesetzes auf das Landesbeamtengesetz an dessen Fassung anzugleichen, die seit dem im Sommer 2016 verabschiedeten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz besteht.

Wir erachten es des Weiteren als richtig, dafür zu sorgen, dass Mitglieder von Personalvertretungen ihre Mitgliedschaft nicht dadurch verlieren, dass sie Elternzeit nehmen. Die Änderungen tragen dazu bei, dass die Vereinbarkeit von Familie und Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten besser gelingt.

Ebenso vernünftig ist es, dass durch das Änderungsgesetz Beschäftigten in der Kreisverwaltung, die Aufgaben für den Landrat als Kreispolizeibehörde wahrnehmen, ermöglicht werden soll, sowohl an den Wahlen für den Personalrat der Kreisverwaltung als auch an den Personalratswahlen für die Polizei teilzunehmen. Denn für Maßnahmen, die das statusrechtliche Grundverhältnis der Beschäftigten betreffen, ist die Kreisverwaltung zuständig. Maßnahmen, die sich auf das Arbeitsumfeld beziehen, trifft der Landrat als Kreispolizeibehörde.